

QUALITÄTSMANAGEMENT STATIONÄRE PFLEGE		Diakonie 
Diakonie Neustadt/Aisch Altenpflege	Hygienekonzept Besuche	Führungsprozess F 4.5

Gilt ab 02.09.2021

Für die Einrichtungen des Diakonischen Werks der Evang. Luth. Dekanatsbezirke Bad Windsheim, Markt Einersheim, Neustadt/Aisch und Uffenheim e.V. und des Diakonischen Werks Uffenheim e.V.

Grundlage: Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst und Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der aktuellen Fassung.

- Aus räumlichen Gründen maximal 2 Besucher pro Bewohner gleichzeitig
- Besuchsverbot für Personen mit Erkältungssymptomen
- Besuchsverbot für Personen mit positivem POC oder PCR-Testergebnis
- Besuchsverbot für Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten
- Besuchsverbot für Erwachsene, Kinder und Jugendliche, welche eine **medizinische Mund-Nasen-Maske** nicht tolerieren oder ihnen nicht zuzumuten ist
- Ein bestätigter Impfnachweis **bzw. Genesenennachweis** befreit nicht von der Einhaltung des Hygienekonzeptes

1) Besuchszeiten:

Werden von der jeweiligen Einrichtung festgelegt.

Besuche Sterbender sind jederzeit möglich, die Regelungen für den Zugang und den Aufenthalt sind einzuhalten.

2) Zugang und Aufenthalt

Der Zugang erfolgt ausschließlich durch einen Eingang des Hauses, der entsprechend ausgestattet und ausgeschildert ist.

Das Betreten des Hauses ist nur gestattet, wenn keine Symptome einer akuten Atemwegserkrankung vorliegen und einer der folgenden Nachweise vorgelegt werden kann:

- a. Nachweis eines schriftlichen oder elektronischen negativen Corona-Testergebnisses (PCR **maximal 48 Stunden** und PoC-Antigen-Schnelltest **maximal 24 Stunden** alt).
- b. Impfnachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2, welcher mindestens 15 Tage zurückliegt.
- c. Ausgestellten Genesenennachweis für asymptomatische Personen (mind. vor 28 Tagen, höchstens aber vor 6 Monaten mittels PCR-Testung positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestet wurden)

Personen, die zum Zwecke des Besuchs einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners in einer vollstationären Einrichtung der Pflege sind dann abzuweisen, wenn sie mit einem bereits feststehenden Ergebnis eines Tests zur Eigenanwendung vorstellig werden. Hierbei ist nicht nachweisbar, ob das Probenmaterial von der Besuchsperson selbst stammt.

Stand 02.09.2021	Diakonisches Werk e.V. Neustadt/Aisch Kirchplatz 5 91413 Neustadt/Aisch	Seite 1 von 2
Freigabe –fl-	Bearbeitet von Heimleiterbesprechung	Version 3.8

QUALITÄTSMANAGEMENT STATIONÄRE PFLEGE		Diakonie 
Diakonie Neustadt/Aisch Altenpflege	Hygienekonzept Besuche	Führungsprozess F 4.5

Nur im Rahmen vorhandener Personalkapazitäten:

Soweit eine Besuchsperson aber einen originalverpackten selbst erworbenen Antigen-Test, der eine Sonderzulassung des BfArM besitzt, zum Zwecke des Zutritts in eine Einrichtung mit sich führt und diesen vor Ort in der Einrichtung an sich selbst vornimmt, kann durch die Einrichtung bei negativem Testergebnis ein Zutritt gestattet werden, wenn die Testabnahme unter Beobachtung durch das Einrichtungspersonal vorgenommen wird, so dass sich das Einrichtungspersonal vom Testergebnis überzeugen kann (4-Augen-Prinzip). Ein auf diese Weise erlangtes negatives Testergebnis steht einem schriftlichen oder elektronischen negativen Testergebnis i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 der 11. BaylFSMV gleich.

3) Generelle Verhaltensregeln beim Betreten und im Haus

- a) Betreten der Einrichtung und Aufenthalt in der Einrichtung ausschließlich mit **medizinischer Mund-Nasen-Maske (Mindestmaß)** bzw. FFP2 oder FFP3-Maske, auch bei negativem Testergebnis, vollständiger Impfung und bei Genesung.
- b) Händedesinfektion beim Betreten des Hauses.
- c) Eintragung im Besucherformular (Kontaktdaten, Bewohner, Name des Besuchers, Adresse falls nicht im Haus bekannt), Einwurf in Besucherbox
- d) Mitbringen von Gegenständen weitestgehend vermeiden (Verbleib von Schirmen usw. im Foyer, Mitbringsel nach Möglichkeit desinfizieren)
- e) Aufenthalt der Besucher ausschließlich in den jeweiligen Bewohnerzimmern auf direktem Weg
- f) Abstandsgebot 1,50 m zwischen Bewohnern, Mitarbeitenden und Besuchern
- g) Verbot eines Aufenthalts der Besucher in den Gemeinschaftsräumen (Speisesaal, Mehrzweckraum, Terrasse)

4) Verlassen des Hauses

- Händedesinfektion

Stand 02.09.2021	Diakonisches Werk e.V. Neustadt/Aisch Kirchplatz 5 91413 Neustadt/Aisch	Seite 2 von 2
Freigabe –fl-	Bearbeitet von Heimleiterbesprechung	Version 3.8